



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2014

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

A. Problem

Durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung Integration zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Liga der freien Wohlfahrtspflege wurden Standards in der Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten und Krippen festgelegt. Diese bedürfen der gesetzlichen Verankerung, damit sie verbindlich werden.

Die mit dem "Kinderförderungsgesetz (KiföG)" festgelegten Förderbeträge für lange Öffnungszeiten haben sich als unzureichend erwiesen. Darüber hinaus bedürfen auch Einrichtungen mit zwei oder drei Gruppen in bestimmten Fällen einer zusätzlichen Förderung. Für neue Einrichtungen ist ein weiterer Stichtag zur Feststellung der Landesförderung notwendig.

B. Lösung

Das vorgelegte Gesetz übernimmt die in der Rahmenvereinbarung Integration festgelegten Standards und sichert diese damit dauerhaft gesetzlich ab. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass die Landesförderung für Kinder mit Behinderung nur dann erfolgt, wenn diese Standards tatsächlich umgesetzt werden. Es wird ein weiterer Förderbetrag für sehr lange Öffnungszeiten und eine zusätzliche Förderung für kleine zwei- oder dreigruppige Einrichtungen festgelegt. Darüber hinaus wird für neue Einrichtungen ein weiterer für die Berechnung der Landesförderung maßgeblicher Stichtag bestimmt.

C. Befristung

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Landesförderung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist mit etwa 10 Mio. € zu veranschlagen und bereits im Nachtragshaushalt 2014 eingeplant. Dieser Betrag wird auch dauerhaft notwendig sein.

Für die erhöhte Landesförderung bei langen Öffnungszeiten über 45 Stunden in Einrichtungen und in der Tagespflege sind schätzungsweise 20 Mio. € erforderlich. Für die zusätzliche Förderung von kleinen Einrichtungen mit zwei oder drei Gruppen, die aufgrund der Belegungszahlen die Gruppen nicht in vollem Umfang auslasten können, werden etwa 1,7 Mio. € notwendig sein.

Der Gesetzentwurf verursacht daher Mehrkosten von insgesamt 31,7 Mio. €, davon sind 10 Mio. € bereits eingeplant.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in verstärktem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit der Gesetzesänderung wird die Landesförderung von der Umsetzung der in der Rahmenvereinbarung Integration festgelegten Standards in der Betreuung von Kindern mit Behinderung abhängig gemacht.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit Faktor 3, Kinder mit Behinderung ab dem 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit dem Faktor 2 bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt. Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten. In Krippengruppen beträgt die Gruppengröße bei Aufnahmen von einem Kind mit Behinderung 11, bei der Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung 10 Kinder insgesamt. Mehr als zwei Kinder mit Behinderung sollen in eine Krippengruppe nicht aufgenommen werden. Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal ein Drittel aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe."

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4.

2. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

"c) mehr als 35 bis zu 45 Stunden 4 130 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Buchst. d angefügt:

"d) mehr als 45 Stunden 5 100 Euro,"

b) Nr. 2 a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. cc wird wie folgt neu gefasst:

"cc) mehr als 35 bis zu 45 Stunden 580 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Doppelbuchst. dd angefügt:

"dd) mehr als 45 Stunden 700 Euro,"

c) Nr. 2 b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. cc wird wie folgt neu gefasst:

"cc) mehr als 35 bis zu 45 Stunden 880 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Doppelbuchst. dd angefügt:

"dd) mehr als 45 Stunden 1 000 Euro,"

d) Nr. 3 a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. cc wird wie folgt neu gefasst:

"cc) mehr als 35 bis zu 45 Stunden 380 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Doppelbuchst. dd angefügt:

"dd) mehr als 45 Stunden 620 Euro,"

e) Nr. 3 b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. cc wird wie folgt neu gefasst:

"cc) mehr als 35 bis zu 45 Stunden 750 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Doppelbuchst. dd angefügt:

"dd) mehr als 45 Stunden 900 Euro."

3. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in Höhe von bis zu 2.340 Euro" werden durch die Wörter "in Höhe von bis zu 4.680 Euro" ersetzt.

4. In § 32 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Diese Pauschale wird auch gewährt, sofern die Gesamtzahl der aufgenommenen Kinder in zwei- oder dreigruppigen Einrichtungen bei gleichmäßiger Aufteilung in den Gruppen die nach § 25d vorgesehene Maximalgröße von 25 Kindern um mehr als 10 Prozent unterschreitet."

5. In § 32 Abs. 7 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Für Einrichtungen oder Gruppen, für die nach dem 1. Januar eines jeden Jahres erstmalig eine Betriebserlaubnis erteilt wird, sind die Verhältnisse am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich."

6. § 32a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

"c) mehr als 35 bis zu 45 Stunden bis zu 3 000 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Buchst. d angefügt:

"d) mehr als 45 Stunden bis zu 3 600 Euro,"

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

"c) mehr als 35 bis zu 45 Stunden bis zu 220 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Buchst. d angefügt:

"d) mehr als 45 Stunden bis zu 250 Euro,"

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

"c) mehr als 35 bis zu 45 Stunden 190 Euro,"

bb) Es wird folgender neuer Buchst. d angefügt:

"d) mehr als 45 Stunden bis zu 220 Euro."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit den Regelungen dieses Gesetzes wird sichergestellt, dass die zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege getroffenen Vereinbarungen zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen umgesetzt werden. Darüber hinaus werden höhere Förderbeträge für lange Öffnungszeiten festgelegt und mehrgruppige Einrichtungen in die Förderung von kleinen Einrichtungen aufgenommen. Das Gesetz bestimmt außerdem einen weiteren Stichtag zur Feststellung der Landesförderung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Mit der Rahmenvereinbarung Integration, die zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Liga der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen wurde, ist geregelt worden, unter welchen Bedingungen Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und Krippen betreut werden, damit Qualität gesichert ist. Die gesetzliche Regelung übernimmt die in der Rahmenvereinbarung niedergelegten Standards und stellt damit sicher, dass die Landesförderung nur dann erfolgt, wenn diese Standards eingehalten werden.

Zu Nr. 2

Diese Änderungen stellen sicher, dass für lange Öffnungszeiten (mehr als 45 Stunden) höhere Förderbeträge des Landes gezahlt werden. Damit soll erreicht werden, dass diese von Eltern gewünschten langen Betreuungszeiten für die Träger finanziell tragbar werden.

Zu Nr. 3

Durch die Verdoppelung der Pauschale gegenüber der bisherigen Landesförderung wird die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Liga der freien Wohlfahrtspflege zur Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten und Krippen auch in Bezug auf die Höhe der Landesförderung gewährleistet.

Zu Nr. 4

Die bisherige gesetzliche Regelung sah eine zusätzliche Förderung nur für eingruppige Einrichtungen vor. Problematisch in Bezug auf die jetzt gültige Landesförderung ist die Situation aber auch für zwei- oder dreigruppige Einrichtungen, die ihre Gruppen nicht bis zur gesetzlich vorgesehenen und für die Landesförderung maßgeblichen Maximalzahl füllen können. Mit der neuen Regelung erhalten auch diese Einrichtungen eine zusätzliche Förderung, die die Folgen bestehender - z.B. demografischer - Strukturprobleme mildern soll.

Zu Nr. 5

Neue Einrichtungen, die erst nach dem 1. Januar eines jeden Jahres in Betrieb gehen, können zum bisherigen Stichtag 1. März in der Regel nicht alle Plätze belegen. Für diese Einrichtungen wird ein anderer Stichtag festgelegt, damit sie nicht für ein ganzes Jahr auf die Landesförderung verzichten müssen.

Zu Nr. 6

Regelt die höhere Landesförderung für die Tagespflege bei langen Betreuungszeiten analog Nr. 2.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 16. September 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel